

chen gepfni vierten mal aber mit Staupenschlag oder Verweisung es wider dieselbige, nemlich die rechten Thäter, procediret hren werden solle.

Als unterthäniges Anhalten vorbenannter Unser Stände von H Landshaft auf diesem letzten Landtage gleichfalls verabschließt das Dienstvolk, welche dienen können, und auf ihre eigenierung sich sezen, durch das ganze Land mit Collecten behalb in diesen passu dem vorigen Landtageschluss nachgelebt solte, und aber sich befunden, daß vorigem Landtageschluss gespecification sothaner Personen allemal nicht richtig eingesetzt Unsern Wdgten und Baurichtern bei willkürlicher abefohlen, die Specification des auf ihre eigene Handhierden Dienstvolks, in duplo, und zwar eins an Unsere Ezley, und eins an Unsere Amtstuben alle viertel Jahres zu tun, in Verbleibung dessen sol durch den Fiscalem wider die es einstlich verfahren, und die Bestrafung werstellig gewesen, dem ein jeder verhoffentlich gehorsamst nachzuleben, für Schaden zu hütten wissen wird. Gegeben auf Unserm Stimold den 21 May 1668.



Num. XLIII.



Num. XLIII.

Revisions-Ordnung von 1669.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen de Gräfl. Vorfahren, in specie unser Herr Vater, Herr Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe Hochsel. Angedenkens, vermöge der Canzlei-Ordnung de Anno 1664 dahin sorgfältig getrachtet, wie die unndthige Processus eingestellt und alle Weitläufigkeiten abgeschnitten werden mögten; Wir aber leider gnugsam vermessen, daß solcher Unser Gräfl. Vorfahren sehr nützlicher Zweck zu der Parteien Besten nicht erreicht wird, indem dieselbige nach denen, mit genügsamer Erweigung publicirten Urtheln ganz frivole des beneficij revisionis, nullitatis & restitutionis in integrum sich bedienten, und dadurch sich und ihren Gegentheil geflissener mäßen aufhielten, und in großen merklichen Schaden führreten.

Damit Wir aber solches, so viel mögliche, verhüten mögen, als verordnen Wir (jedoch voriger lbblicher Verordnung unobrücklich) nach dem Exempel anderer benachbarten Fbrißl. und Gräfl. Gerichten, hemit gnädig, und wollen, daß allemal derjenige, so solche vorbenannte beneficia juris an die Hand neh'men, und dazu verstatett zu werden, suppliciren und anhalten wird, eine gewisse Summe Geldes nach Unser oder Unser Rathe Ermäßigung (wiewohl die geringste Summe immer unter 5 Goldfl. die höchste Summe aber über 50 Goldfl. nicht determinirt werden sol) an Unse Gräfl. Canzlei in secundo termino sub poena desertionis zu deponiren sol schuldig seyn, dergestalt würde der Impetrante obsiegen, ihm solches Geld wiederum zugestellet; da aber derselbe succumbiren, und vorige Urthel confirmirt werden, er solches Geldes verlustig seyn und Unserm Fflio anheim fallen soll. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 26 Januar 1669.